

land;

- c) natürliche Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit und mit Wohnsitz in der Schweiz, die an Unternehmen in Deutschland beteiligt sind oder anderweitige wirtschaftliche Interessen in Deutschland besitzen.

Als schweizerisch im Sinne dieser Statuten gelten Unternehmen, die überwiegend schweizerisches Kapital aufweisen, unter massgeblicher schweizerischer Leitung stehen oder ihren Hauptsitz in der Schweiz haben.

Als angeschlossene Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht können der Vereinigung andere Unternehmen und natürliche Personen mit wirtschaftlichen Interessen in Deutschland beitreten.

Art. 4

- b) Erwerb der Mitgliedschaft Die Aufnahme in die Vereinigung erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch Beschluss des Vorstandes. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 5

- c) Ende der Mitgliedschaft Durch schriftliche Anzeige an den Vorstand kann ein Mitglied auf Ende eines Kalenderjahres aus der Vereinigung austreten. Im Falle des Konkurses hört die Mitgliedschaft ohne weiteres auf. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen beschliessen, wenn dessen Verhalten geeignet ist, berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder oder dem Ansehen der Vereinigung zu schaden. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 30 Tagen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs erheben. Der Ausschluss eines Mitgliedes tritt in Kraft, wenn die Rekursfrist unbenutzt abgelaufen ist, oder andernfalls mit der Beschlussfassung der Generalversammlung.

Art. 6

- 4. Finanzierung Die finanziellen Mittel der Vereinigung werden aufgebracht durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) Sonderbeiträge;
- c) Erträge sowie andere Einkünfte und Zuwendungen.

Die von den Mitgliedern zu bezahlenden ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt und sind jeweils zu Beginn des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Die Erzielung eines Geschäftsgewinnes ist nicht beabsichtigt.

Art. 7

- 5. Generalversammlung Die Mitglieder der Vereinigung versammeln sich einmal jährlich zur ordentlichen Generalversammlung. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn a) Allgemeines der Vorstand dies beschliesst oder ein Zehntel der Mitglieder dies in einem schriftlichen Gesuch an die Geschäftsstelle verlangt.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin der Post zu übergeben

Art. 8

- b) Befugnisse der Generalversammlung Der Generalversammlung stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem ändern Organ der Vereinigung vorbehalten sind.

sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes, der gleichzeitig Präsident der Vereinigung ist;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
6. Entscheid über Rekurs gegen Ausschliessung aus der Vereinigung.

Art. 9

c) Beschlussfassung der Generalversammlung

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Angeschlossene Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht der juristischen Personen wird durch einen von ihnen bezeichneten und durch schriftliche Bevollmächtigung ausgewiesenen Vertreter ausgeübt.

An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht durch ein schriftlich ermächtigtes anderes Mitglied ausüben lassen. Kein Mitglied darf mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr mit Ausnahme der Beschlüsse über Statutenrevisionen und Rekurse gegen Ausschliessungen, für die eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.

Der Präsident hat Stimmrecht und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 10

6. Vorstand

a) Allgemeines

Der Vorstand der Vereinigung besteht aus mindestens 20 Mitgliedern. Die einzelnen Branchen und die verschiedenen Unternehmensgrössen sollen angemessen vertreten sein. Er ist berechtigt, unter der Bezeichnung „Schweizer Handelskammer für Deutschland“ aufzutreten.

Als Mitglieder des Vorstandes sind die in Artikel 3 unter a) bis c) aufgeführten Vereinsangehörigen wählbar. Soweit es sich bei diesen Mitgliedern um juristische Personen handelt, können die von diesen bezeichneten Vertreter gewählt werden. Die Vorstandsmitgliedschaft ist ein persönliches Mandat.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

Wird ein Mitglied des Vorstandes oder die juristische Person, als deren Vertreter ein Mitglied des Vorstandes gewählt wurde, aus der Vereinigung ausgeschlossen, so scheidet das betreffende Mitglied mit dem Inkrafttreten des Ausschliessungsbeschlusses aus dem Vorstand aus.

Art. 11

b) Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist das Vollzugsorgan der Vereinigung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung einer ständigen Geschäftsstelle, Zuweisung von Aufgaben an diese und Aufsicht über deren Tätigkeit;
2. Rechnungsführung für die Vereinigung;
3. Erstattung des Jahresberichts und der Jahresrechnung an die ordentliche Gene-

ralversammlung;

4. Vertretung der Vereinigung nach aussen, insbesondere gegenüber den schweizerischen und ausländischen Behörden;
5. Einrichtung von Repräsentanzen im In- und Ausland.

Der Vorstand kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Ausschüsse einsetzen; diese werden gebildet aus Mitgliedern des Vorstandes oder von diesen bezeichneten Stellvertretern.

Art. 12

c) Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird auf Anordnung des Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder durch die Geschäftsstelle einberufen.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat unbeschränktes Stimm- und Antragsrecht an der Vorstandssitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Der Präsident hat Stimmrecht und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes beziehen mit Ausnahme eines Ersatzes ihrer Auslagen keine Entschädigung.

Art. 13

d) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besorgt alle mit der Tätigkeit der Vereinigung gemäss Artikel 2 der Statuten zusammenhängenden Geschäfte. Sie erledigt alle formellen Vereinsgeschäfte, erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit und stellt Anträge an den Vorstand über zu ergreifende Massnahmen im Tätigkeitsbereich der Vereinigung.

Art. 14

e) Unterschriftsberechtigung

Die Vereinigung wird rechtsgültig vertreten durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes oder einem durch Beschluss des Vorstandes zeichnungsberechtigten Mitglied der Geschäftsstelle, das dem Vorstand nicht angehören muss.

Art. 15

7. Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann in dem für die Statutenänderung geltenden Verfahren die Auflösung der Vereinigung beschliessen.

Im Falle der Auflösung ist das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Vereinigung verbleibende Vermögen an Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

Die vorliegenden Statuten sind am 2. April 1993 von der Generalversammlung der Vereinigung angenommen worden. Sie treten mit dem Datum ihrer Annahme an die Stelle der Statuten vom 19. April 1985, die hiermit aufgehoben sind.

Der Präsident:
Dr. F. Schwarzenbach

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied
Dr. R. Kögler